Amts- und Mitteilungsblatt

KW 44-45 29. Oktober 2026



GEMEINDE GROSSWALLSTADT



Homepage: www.grosswallstadt.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 Uhr - 15.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde TV
https://grosswallstadt.de/gemeindetv/

Notdienst
Wasser: 0160/96314460
Abwasser: 0160/96314441

Grüngutannahme
Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr
Freitag 13.00 – 17.00 Uhr
Samstag 09.00 – 13.00 Uhr



Hohe Auszeichnung für langjähriges kommunalpolitisches Engagement



Reinhold Hein und Roland Eppig mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze ausgezeichnet

Am Montag, 19. Oktober, fand in Würzburg die Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze statt. Der 2. Bürgermeister Silvio Fini nahm stellvertretend für die Gemeinde Großwallstadt an der Verleihung teil. Mit dieser Auszeichnung werden Persönlichkeiten geehrt, die sich in besonderer Weise und über viele Jahre hinweg um die kommunale Selbstverwaltung verdient gemacht haben.

Zu den Geehrten zählten **Reinhold Hein und Roland Eppig,** die sich über Jahrzehnte hinweg mit großem Engagement für unsere Gemeinde und unsere Bürgerinnen und Bürger eingesetzt haben.

Reinhold Hein erhielt die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze für seine 36-jährige Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates. In dieser langen Zeit brachte er seine Erfahrung, seine Ideen und seine Tatkraft in die kommunalpolitische Arbeit ein und leistete damit einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung der Gemeinde.

Roland Eppig wurde für seine langjährige kommunalpolitische Arbeit ausgezeichnet. Er war 18 Jahre als Bürgermeister tätig und hatte zuvor bereits sechs Jahre als Gemeinderatsmitglied Verantwortung übernommen. Insgesamt blickt er somit auf 24 Jahre kommunalpolitisches Wirken zurück. Während dieser Zeit setzte er sich für die Belange der Gemeinde und ihrer Bürgerschaft ein.

Die Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze ist eine besondere Anerkennung für diesen langjährigen Einsatz und die Bereitschaft, Verantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen.

Die Gemeinde Großwallstadt gratuliert Reinhold Hein und Roland Eppig herzlich zu dieser verdienten Auszeichnung und spricht beiden ihren Dank und ihre Anerkennung für die langjährige Arbeit zum Wohle der Gemeinde aus.

30 Jahre Seelsorger in Großwallstadt

Am vergangenen Sonntag feierte die Kirchengemeinde in der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt und St. Peter und Paul ein besonderes Jubiläum: Seit 30 Jahren ist Pfarrer Haas als Seelsorger in Großwallstadt tätig.

Drei Jahrzehnte, in denen er viele Menschen begleitet, Freud und Leid mit ihnen geteilt und das kirchliche Leben in unserer Gemeinde mitgeprägt hat.

Zu diesem besonderen Jubiläum gratulieren die Gemeinde Großwallstadt und der gesamte Gemeinderat ganz herzlich und bedanken sich für sein langjähriges Engagement und die gute Zusammenarbeit.

Für die Zukunft wünschen wir Pfarrer Haas weiterhin viel Gesundheit, Freude an seiner Berufung und vor allem Gottes reichen Segen.

Ein herzliches Vergelt's Gott und alles Gute zum Jubiläum!

Patricia Häcker, 1. Bürgermeisterin

Tagesordnung für die Einladung zur Bauausschusssitzung am 10.11.2026

Die nächste Sitzung des Bauausschusses ist am Dienstag, 20.10.2026 um 18.45 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

03	Genehmigung der Niederschrift vom 20.10.2026
04	Bauanträge
04A	FlNr. 2116, Am Südkreisel 10 Einbau einer Seniorenwohnung in das bestehende Betriebsgebäude
05	Anfragen der Gemeinderatsmitglieder
06	Bekanntmachungen und Sachstandsmitteilungen

Tagesordnung für die Einladung zur Gemeinderatssitzung am 10.11.2026

Die nächste Sitzung des Gemeinderates ist am Dienstag, 10.11.2026 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

01 Bürgerviertelstunde

02 Genehmigung der Niederschrift vom 20.10.2026

03 Neuerlass der Satzung für die Märkte der Gemeinde Großwallstadt (Marktsatzung)

04 MainAuen Badewelt Ergebnisbericht 2026

05 Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

06 Bekanntmachungen und Sachstandsmitteilungen

Vorläufiges Protokoll aus der Bauausschusssitzung vom 20.10.2026

Tagesordnung

01 Genehmigung der Niederschrift vom 15.09.2026 und 06.10.2026

02 Vorberatung eines Grundsatzbeschluss und Leitlinien zum „Bau-Turbo“ – Zustimmungsverfahren § 36a BauGB und Leitlinien zur Anwendung in Großwallstadt

03 Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

04 Bekanntmachungen und Sachstandsmitteilungen

Die 1. Bürgermeisterin Patricia Häcker begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Bauausschusses, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt die 1. Bürgermeisterin Patricia Häcker, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01	**Genehmigung der Niederschrift vom 15.09.2026 und 06.10.2026**

Beschluss:

Die Protokolle vom 15.09.2026 und 06.10.2026 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 02	Vorberatung eines Grundsatzbeschluss und Leitlinien zum „Bau-Turbo“ – Zustimmungsverfahren § 36a BauGB und Leitlinien zur Anwendung in Großwallstadt

Sachvortrag:

Der Geschäftsleiter stellt den vom Bundesgesetzgeber eingeführten sogenannten „Bau-Turbo“ (§ 246e BauGB) unter dem Gesichtspunkt „Chancen, Risiken und kommunaler Regelungsbedarf“ kurz vor.

Zunächst werden die Abweichungsmöglichkeiten nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB erläutert. Während diese Vorschriften Befreiungen von Bebauungsplanfestsetzungen bzw. Abweichungen vom Einfügungsgebot im unbeplanten Innenbereich ermöglichen, eröffnet § 246e BauGB als zentrale Bau-Turbo-Regelung weiterreichende Abweichungsmöglichkeiten, unter anderem im siedlungsnahen Außenbereich.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Regelung nicht ausschließlich Wohnnutzungen erfasst. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können auch wohnungsbezogene ergänzende Nutzungen, beispielsweise Praxis- und Büroräume, freiberufliche Nutzungen sowie kleinere Läden und Dienstleistungsbetriebe, begünstigt sein.

Thematisiert werden insbesondere die möglichen langfristigen Auswirkungen auf die gemeindliche Planungshoheit. Durch zugelassene Vorhaben und mögliche Bezugsfälle könnten weitere Abweichungen begünstigt und die Steuerungsfunktion bestehender Bebauungspläne schrittweise geschwächt werden. Zudem besteht die Gefahr, dass städtebauliche Konflikte, die im regulären Bebauungsplanverfahren unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange umfassend abgewogen werden, verstärkt in einzelne Genehmigungsverfahren verlagert werden.

Kritisch betrachtet wird, ob der Bau-Turbo tatsächlich zu einer Entbürokratisierung führt oder vielmehr zusätzlichen Prüfungs- und Abstimmungsaufwand sowie eine größere Verantwortung für die Gemeinde und das gemeindliche Bauamt mit sich bringt. In diesem Zusammenhang werden auch die gemeindliche Zustimmung nach § 36a BauGB, die grundsätzlich dreimonatige Entscheidungsfrist und die gesetzlichen Voraussetzungen einer möglichen Genehmigungsfiktion angesprochen.

Als wesentlicher Regelungsbedarf wird die Entwicklung klarer und nachvollziehbarer Kriterien herausgestellt. Insbesondere soll geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die weiterreichende Bau-Turbo-Regelung

gegenüber den bestehenden Abweichungsmöglichkeiten angewendet oder aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen werden sollte.

Eine abschließende Beratung und Entscheidung erfolgt nicht. Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

TOP 03	**Anfragen der Gemeinderatsmitglieder**

Keine Anfragen

TOP 04	**Bekanntmachungen und Sachstandsmitteilungen**

Keine Bekanntgaben und Sachstandsmitteilungen

Vorläufiges Protokoll aus der Gemeinderatssitzung vom 20.10.2026

Tagesordnung

01 Bürgerviertelstunde

02 Genehmigung der Niederschrift vom 15.09.2026

03 Veröffentlichung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte vom 15.09.2026

04 Präsentation von KSolar

05 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Am Wellenhäuschen Erweiterung“

Beschlussfassungen zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussfassung zur Billigung des B-Plan Entwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

06 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Am Wellenhäuschen Erweiterung

Beschlussfassungen zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1

Beschlussfassung zur Billigung des B-Plan Entwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

07 Information über die Einführung eines WhatsApp-Kanals der Gemeinde Großwallstadt

08 Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

09 Bekanntmachungen und Sachstandsmitteilungen

Die 1. Bürgermeisterin Patricia Häcker begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt die 1. Bürgermeisterin Patricia Häcker, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01	**Bürgerviertelstunde**

Kein Sachverhalt

TOP 02	**Genehmigung der Niederschrift vom 15.09.2026**

Beschluss:

Das Protokoll vom 15.09.2026 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 03	**Veröffentlichung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte vom 15.09.2026**

Kein Sachverhalt

TOP 04 Präsentation von KSolar

Sachvortrag:

Mit Beschluss vom 23.09.2025 wurde eine Vorstellung des Projektes der Firma KSolar in einer der darauffolgenden Sitzungen zunächst abgelehnt. Diese Entscheidung bezog sich ausschließlich auf den damaligen Zeitpunkt der Projektvorstellung und beinhaltete weder eine grundsätzliche Bewertung der Realisierbarkeit noch der planungsrechtlichen Zulässigkeit oder der Haltung der Gemeinde gegenüber dem Vorhaben.

Aufgrund zwischenzeitlich veränderter Rahmenbedingungen sowie neuer Fragestellungen und Entwicklungsperspektiven im Bereich der erneuerbaren Energien soll das Projekt nun erneut betrachtet werden. Die Firma KSolar ist daher erneut an die Gemeinde Großwallstadt herangetreten, um ihr Vorhaben vorzustellen.

Seitens der Gemeinde wurde erläutert, dass die Vorstellung dem Gemeinderat die Möglichkeit geben soll, sich über das Projekt, die vorgesehenen Flächen, die Rahmenbedingungen sowie mögliche Auswirkungen und Chancen zu informieren und offene Fragen zu klären. Die Präsentation erfolgt zunächst ausschließlich zu Informationszwecken und dient dem ersten Austausch. Eine Entscheidung über das Vorhaben oder eine Beschlussfassung ist in dieser Sitzung nicht vorgesehen.

Die Gemeinde Großwallstadt steht dem Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gegenüber. Bereits in der Wahlperiode 2020-2026 wurde von allen Fraktionen, insbesondere mit Schreiben vom 05.04.2022, der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien sowie die Möglichkeit einer CO_2-Neutralität im Gemeindegebiet thematisiert. Das vorgestellte Vorhaben könnte hierzu einen Beitrag leisten, insbesondere durch eine mögliche Sektorenkopplung und die Entwicklung eines Bürgerstrommodells.

Im Anschluss stellte die Firma KSolar ihren Projektsteckbrief vor und erläuterte die wesentlichen Inhalte des Vorhabens. Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen und sich mit den Vertretern der Firma über das Projekt auszutauschen.

TOP 05 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Am Wellenhäuschen Erweiterung“

Beschlussfassungen zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussfassung zur Billigung des B-Plan Entwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachvortrag:

Abwägung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteilung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger der öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Teil A frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Teil B frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligt wurden:

1. Regierung von Unterfranken,
2. Regionaler Planungsverband,
3. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
4. Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz,
5. Landratsamt Miltenberg - Natur- und Landschaftsschutz,
6. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
7. Landratsamt Miltenberg – Bodenschutz,
8. Landratsamt Miltenberg – Denkmalschutz,
9. Landratsamt Miltenberg – Brandschutz,
10. Landratsamt Miltenberg – gesundheitliche Belange,
11. Staatliche Bauamt Aschaffenburg,
12. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
13. Industrie- und Handelskammer,
14. Handwerkskammer Unterfranken,

15. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
16. Amt für ländliche Entwicklung,
17. Bayerischer Bauernverband,
18. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege,
19. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
20. Bayernwerk Netz GmbH,
21. Deutsche Telekom AG T-Com,
22. PLEdoc GmbH,
23. Vodafone Hessen GmbH & Co. KG,
24. Tennet TSO GmbH,
25. Abwasserverband Main-Mümling-Elsava,
26. Stadt Obernburg a. Main,
27. Gemeinde Niedernberg,
28. Markt Sulzbach a. Main,
29. Markt Kleinwallstadt,
30. Markt Elsenfeld,
31. Markt Großostheim.

Der Planung zugestimmt oder Hinweise, die erst bei der konkreten Ausbauplanung zu beachten sind, haben vorgebracht:

1. Regierung von Unterfranken,
2. Regionaler Planungsverband,
3. Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz,
4. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
5. Landratsamt Miltenberg – Bodenschutz,
6. Landratsamt Miltenberg – Denkmalschutz,
7. Landratsamt Miltenberg – gesundheitliche Belange,
8. Industrie- und Handelskammer,
9. Handwerkskammer Unterfranken,
10. Amt für ländliche Entwicklung,
11. Bayernwerk Netz GmbH,
12. Deutsche Telekom AG T-Com,
13. PLEdoc GmbH,
14. Tennet TSO GmbH,

15. Abwasserverband Main-Mümling-Elsava,
16. Vodafone Hessen GmbH & Co. KG,
17. Markt Sulzbach a. Main,
18. Markt Elsenfeld,
19. Markt Großostheim.

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
2. Bayerischer Bauernverband,
3. Stadt Obernburg a. Main,
4. Markt Kleinwallstadt,
5. Gemeinde Niedernberg.

Stellungnahmen, die zu behandeln sind, haben abgegeben:

1. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
2. Landratsamt Miltenberg - Natur- und Landschaftsschutz,
3. Landratsamt Miltenberg – Brandschutz,
4. Staatliche Bauamt Aschaffenburg,
5. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege,
6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

1. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht mit Schreiben vom 26.08.2026	
Anregungen / Hinweise: **6. Änderung des Flächennutzungsplans** Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Änderung des Flächennutzungsplans.	**Beschluss:** **Den Anregungen zur Bebauungsplanänderung wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **6. Änderung des Flächennutzungsplans** Kenntnisnahme

1. Änderung des Bebauungsplans Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung, sofern noch Folgendes beachtet wird:	**1. Änderung des Bebauungsplans**
Rechtsgrundlagen Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Änd. des GebäudeenergieG, zur Änd. des Gebäude-Elektromobilitäts-infrastruktur-G und zur Änd. weiterer Vorschriften im Wärmebereich vom 23.7.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226 geändert wurde. Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) wurde zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert.	Rechtsgrundlagen Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.
<u>Maß der baulichen Nutzung - Wandhöhe</u> In den textlichen Festsetzungen wurde die Festsetzung aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen (Wandhöhe bei Flachdachgebäuden 10,0 m, Firsthöhe bei geneigtem Dach mit First 12,50 m und für die Wandhöhe	<u>Maß der baulichen Nutzung - Wandhöhe</u> Die Formulierung wird wie folgt angepasst: Die Wandhöhe bei Flachdachgebäuden wird mit maximal 12,0 m festgesetzt. Sofern ein geneigtes Dach mit First ausgebildet wird, werden für die Firsthöhe 14,50m und

7,50 m). Der Begründung und den Nutzungsschablonen ist zu entnehmen, dass die Wandhöhe auf 12,0 m angehoben werden soll. Die Festsetzung ist zu überarbeiten.	für die Wandhöhe 9,50 m als Obergrenze festgesetzt. **Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung:** keine **Auswirkungen auf den Bebauungsplan:** Die Bebauungsplanänderung wird wie oben beschrieben angepasst. **Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

2. Landratsamt Miltenberg – Natur- und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 26.08.2026	
Anregungen / Hinweise: **6. Änderung des Flächennutzungsplans** Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope oder Landschaftsbestandteile betroffen. Durch die Änderung des FNP ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu rechnen. In der nachfolgenden Planungsebene (verbindlicher Bebauungsplan) erfolgt eine Konkretisierung von Aus-	**Beschluss:** **Den Anregungen zur Bebauungsplanänderung wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **6. Änderung des Flächennutzungsplans** Kenntnisnahme

gleichverpflichtungen, Aussagen zu Vermeidung und Minderung von Eingriffen vor Ort. Durch die Änderung des FNP ist nicht mit Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen. Die Abhandlung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf der nachfolgenden Planungsebene (verbindlicher Bebauungsplan). Dem Vorhaben wird aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ohne Auflagen zugestimmt.	
1. Änderung des Bebauungsplans Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile betroffen. Für das Vorhaben sollen 1.650 m² als private Grünflächen festgesetzte Flächen als Gewerbeflächen überplant werden. Hierfür bedarf es einer erneuten Eingriffs- und Ausgleichsflächenbilanzierung. Diese wurde vom Ingenieurbüro für Umweltplanung (IBU) erstellt und ist Teil des Umweltberichtes vom 16. April 2026. Abzüglich eines Planungsfaktors von 15 % wird ein Ausgleichsbedarf von 2.243,32 WP erforderlich. Im aktuell gültigen B-Plan (Fassung vom 1. Juli 2025) wurde neben einer internen Ausgleichsfläche auch eine externe Ausgleichsfläche festgesetzt. Auf der externen Ausgleichsfläche entstehen durch die Umwandlung eines Intensiv bewirtschafteten Ackers (G11) in eine Streuobstwiese	**1. Änderung des Bebauungsplans**

im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland (B 432) nach Abzug von 2 WP für die Entwicklungszeit (s. Naturschutzfachliche Stellungnahme inkludiert in der Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg vom 12. Juni 2025) 31.926 WP. Davon wurden bisher 28.102,68 WP für den aktuell gültigen B-Plan (Fassung vom 1. Juli 2025) verbraucht. Dementsprechend sind noch 3.823 WP verfügbar. Diese können für die Änderung des B-Plans herangezogen werden, da sie die benötigten 2.243,32 WP abdecken. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht kann der Änderung des Bebauungsplans zugestimmt werden, sofern folgende Auflagen eingehalten werden:	
In der Begründung zum B-Plan ist unter 4.3.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung folgendes zu streichen: „Die Kompensation des Ausgleichsbedarfs erfolgt über den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökopunktekonto der Gemeinde Großwallstadt und wird zum nächsten Verfahrensschritt festgelegt.“ Stattdessen ist dort einzufügen: „Die benötigten 2.243,32 WP können über die noch verfügbaren 3.823 WP der externen Ausgleichsfläche abgedeckt werden. In der B-Plan-Fassung vom 01.07.2025 mit zugehöriger Begründung und Umwelt-	Die Begründung wird wie vorgeschlagen angepasst.

bericht wurde neben einer internen Ausgleichsfläche auch eine externe Ausgleichsfläche festgesetzt. Auf der externen Ausgleichsfläche entstehen durch die Umwandlung eines Intensiv bewirtschafteten Ackers (G11) in eine Streuobstwiese im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland (B 432) nach Abzug von 2 WP für die Entwicklungszeit (s. Naturschutzfachliche Stellungnahme vom 23.05.2025) 31.926 WP. Davon wurden bisher 28.102,68 WP für den aktuell gültigen B-Plan (Fassung vom 01.07.2025) verbraucht. Dementsprechend sind noch 3.823 WP verfügbar.“	**Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung:** keine **Auswirkungen auf den Bebauungsplan:** Der Bebauungsplan wird wie oben beschrieben angepasst. **Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

3. Landratsamt Miltenberg – Brandschutz mit Schreiben vom 26.08.2026	
Anregungen / Hinweise: **6. Änderung des Flächennutzungsplans** Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	**Beschluss:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **6. Änderung des Flächennutzungsplans** Kenntnisnahme

1. Änderung des Bebauungsplans Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes. Ergänzend zur Begründung des Fachplaners Matthiesen wird darauf hingewiesen, dass das Baufenster GE1 nach dem derzeitigen Planungsentwurf nicht durch Großfahrzeuge erreichbar ist. Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, bei baulichen Maßnahmen erneut beteiligt zu werden.	**1. Änderung des Bebauungsplans** Die ev. erforderliche Erreichbarkeit der Betriebsgrundstücke durch Großfahrzeuge ist im Rahmen der Bauantragstellung nachzuweisen. **Auswirkungen auf die Bauleitpläne:** Keine **<u>Abstimmungsergebnis:</u>** Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

4. Staatliches Bauamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 31.08.2026	
Anregungen / Hinweise: **6. Änderung des Flächennutzungsplans und** **1. Änderung des Bebauungsplans** Mit der Änderung des o.g. Bebauungs- und Flächennutzungsplans besteht seitens dem Staatlichen Bauamts Einverständnis. Wir bitten die bereits hervorgebrachtem Punkte unserer Stellungnahme vom 03.06.2025 (S22-46213/46223-144I) zu beachten und in der weiteren Planung zu berücksichtigen, insbesondere:	**Beschluss:** **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

• Entlang der Kreisstraße MIL 38 ist eine 7 bzw. 10 m breite mehrreihige Baum- Strauchpflanzung geplant. Hierzu ist aus Gründen der Verkehrssicherheit darauf hinzuweisen, dass Bäume und/oder Sträucher (ab einem Stammdurchmesser von 8 cm) als gefährliche Hindernisse gelten und deshalb zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vom Fahrbahnrand einen ausreichend großen Abstand aufweisen müssen. Wird dieser Mindestabstand unterschritten, wären Schutzplanken auf Kosten der Grundstückseigentümer entlang der Straße erforderlich. Wir schlagen deshalb vor, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Bäume und andere Anlagen, die als gefährliche Hindernisse für die Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße wirken können, müssen vom Fahrbahnrand einen Mindestabstand aufweisen, der abhängig von der zulässigen Geschwindigkeit und der Geländehöhe nach den „Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS)“ festzulegen ist.“	
• Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes wird zwangsläufig auch mehr Verkehr generiert (gerade auch Schwerverkehr), welcher am Knotenpunkt	Kenntnisnahme

zur Kreisstraße MIL29 leistungsfähig und sicher abgewickelt werden muss. Hier behalten wir es uns vor, einen Nachweis in Form eines Verkehrsgutachten von der Gemeinde erbringen zu lassen. Des Weiteren wird in der textlichen Festsetzung unter „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ fälschlicherweise die Kreisstraße AB 4 genannt. Korrekterweise sollte dies durch die Kreisstraße MIL 38 ersetzt werden. Dies sollte auch in dem darauffolgenden Absatz zum Thema „Anbauverbotszone“ erfolgen.	Die Bezeichnung der Kreisstraße wird angepasst. **Auswirkungen auf die Bauleitpläne:** keine **<u>Abstimmungsergebnis:</u>** Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

5. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 26.08.2026	
Anregungen / Hinweise: **6. Änderung des Flächennutzungsplans und** **1. Änderung des Bebauungsplans** <u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Der Bereich der o.g. Planung wurde bereits im September 2025 archäologisch voruntersucht (M-2025-1800-1_0). Hierbei wurden keine.	**Beschluss:** **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** <u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Bisher war die Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis vor Beginn von Bauarbeiten erforderlich. Diese kann jetzt entfallen.

archäologisch relevanten Befunde aufgedeckt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist dennoch jederzeit zu rechnen.	
Wir weisen deshalb darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.	Stattdessen ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde einzuschalten, wenn Bodendenkmäler bei Bauarbeiten gefunden werden.
Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige	Die Hinweise werden wie vorgeschlagen angepasst.

unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).	**Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung:** keine **Auswirkungen auf den Bebauungsplan:** Die Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis entfällt und wird durch die beiden nebenstehenden Hinweise ersetzt. **<u>Abstimmungsergebnis:</u>** Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 10.08.2026	
Anregungen / Hinweise: **6. Änderung des Flächennutzungsplans und** **1. Änderung des Bebauungsplans** Auf unsere Stellungnahmen vom 15.05.2025 wird hingewiesen. Die darin getätigten Aussagen gelten weiterhin.	**Beschluss:** **Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Stellungnahme vom 15.05.2025 Vom beplanten Gebiet betroffen sind in etwa 2,4 ha aktuell größtenteils land-wirtschaftlich genutzter Fläche. Diese besitzt eine durchschnittliche Ackerzahl von 74. Diese liegt sehr deutlich über dem Landkreisdurchschnitt des Landkreises Aschaffenburg von 47. Somit liegt eine wertvolle landwirtschaftliche Fläche mit hoher Ertragsfähigkeit vor. Diese Flächen sollten für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Es ist deshalb sehr bedauerlich, dass ausgerechnet diese Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.	Stellungnahme vom 15.05.2025 Die Stellungnahme bezieht sich auf den zwischenzeitlich rechtskräftigen gewordenen Bebauungsplan „Am Wellenhäuschen – Erweiterung“ und wurde im damaligen Verfahren behandelt. Im Rahmen der 1. Änderung werden lediglich private Grünflächen in Gewerbeflächen geändert und die Lage der Haupterschließungsstraße optimiert. Insofern ist der Hinweis auf Beachtung der Stellungnahme vom 15.05.2026 unrelevant.
Weiterhin wird durch die geplante Anlage der Ausgleichsfläche A2, Fl. Nr. 2064 Gmkg. Großwallstadt ein Feldstück durchschnitten und somit die Bewirtschaftung erschwert. Zudem weist auch die Ausgleichsfläche eine deutlich überdurchschnittliche Ackerzahl auf. Wir fordern daher, mögliche Alternativen zu prüfen, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung möglichst wenig beeinträchtigt wird und ein Stand-ort mit niedrigerer Bodengüte gewählt wird.	Die Stellungnahme bezieht sich auf den zwischenzeitlich rechtskräftigen gewordenen Bebauungsplan „Am Wellenhäuschen – Erweiterung“ und wurde im damaligen Verfahren behandelt. Im Rahmen der 1. Änderung werden lediglich private Grünflächen in Gewerbeflächen geändert und die Lage der Haupterschließungsstraße optimiert. Insofern ist der Hinweis auf Beachtung der Stellungnahme vom 15.05.2026 unrelevant
Weiterhin wird durch die geplante Anlage der Ausgleichsfläche A2, Fl. Nr. 2064 Gmkg. Großwallstadt ein Feldstück durchschnitten und somit die Bewirtschaftung erschwert. Zudem weist auch die Ausgleichsfläche eine deutlich überdurchschnittliche Ackerzahl	Die Stellungnahme bezieht sich auf den zwischenzeitlich rechtskräftigen gewordenen Bebauungsplan „Am Wellenhäuschen – Erweiterung“ und wurde im damaligen Verfahren behandelt. Im Rahmen der 1. Änderung werden lediglich private Grünflächen in Gewerbeflächen geändert und

auf. Wir fordern daher, mögliche Alternativen zu prüfen, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung möglichst wenig beeinträchtigt wird und ein Stand-ort mit niedrigerer Bodengüte gewählt wird. Auf die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe des Plan-gebietes sowie mögliche Immissionen wurden bereits in unserer Stellungnahme vom 22.08.2023 hingewiesen. Dies gilt weiterhin.	die Lage der Haupterschließungsstraße optimiert. Insofern ist der Hinweis auf Beachtung der Stellungnahme vom 15.05.2026 unrelevant Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen über die Haupterschließungsstraße ist gewährleistet. **Auswirkungen auf die Bauleitpläne**: Keine **<u>Abstimmungsergebnis:</u>** Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung mit Schreiben vom 18.08.2026	
Anregungen / Hinweise: **6. Änderung des Flächennutzungsplans und** **1. Änderung des Bebauungsplans**	**Beschluss:** **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
1. Das basierende Kartenmaterial entspricht nicht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom August 2026. Die beiden Flurstücke 2131 und 2132 wurden zwischenzeitlich geteilt.	Zu 1: Kenntnisnahme
2. Wir befürworten die angestrebte privatrechtliche Regelung ohne Durchführung gesetzlicher Bodenordnungsmaßnahmen.	Zu 2: Kenntnisnahme

	Auswirkungen auf die Bauleitpläne: Keine **<u>Abstimmungsergebnis:</u>** Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

8. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 01.09.2026	
Anregungen / Hinweise: **6. Änderung des Flächennutzungsplans und** **1. Änderung des Bebauungsplans** <u>Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet</u> Durch das Vorhaben sind keine Oberflächengewässer und somit keine Überschwemmungsgebiete betroffen. <u>Abwasserentsorgung</u> Das Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) soll im Trennsystem bzw. über die gemeindliche Kanalisation entsorgt werden. Für das häusliche Schmutzwasser ist zu prüfen, ob die stoffliche und hydraulische Belastung durch das Kanalnetz aufgenommen werden können. Mit der Ableitung zur bestehenden Gemeinschaftskläranlage Bayerischer Untermain sollte grundsätzlich eine Abwasserentsorgung entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt sein.	**Beschluss:** **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise ergänzt.** <u>Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet</u> Kenntnisnahme <u>Abwasserentsorgung</u> Kenntnisnahme und Beachtung

Bei sich abzeichnender Ansiedlung abwasserintensiver Betriebe ist die abwassertechnische Erschließung vor Verwirklichung zu prüfen und das gemeindliche Abwasserentsorgungskonzept fortzuschreiben.	Sofern sich abwasserintensiver Betriebe ansiedeln sollten, wird die abwassertechnische Erschließung geprüft und das gemeindliche Abwasserentsorgungskonzept fortgeschrieben.
Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung erscheint nicht konsistent. Das Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden. Wichtig ist, dass schützende Deckschichten nicht durchstoßen werden dürfen. Der für die Niederschlagswasserversickerung notwendige Flächenbedarf sollte im Bebauungsplan zeichnerisch berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Privatflächen, sofern diese in Anspruch genommen werden sollen. Auch sind Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers z. B. durch Gründächer oder Zisternen zu nutzen.	Auf die konkrete Darstellung von Versickerungsflächen wird verzichtet, um die Gestaltungsmöglichkeiten auf den Gewerbegrundstücken nicht unnötig einzuschränken. Jedem Gewerbetreibenden bleibt es überlassen, wie er das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser versickert. Die Anforderung zur Versickerung schließt auch die Möglichkeit ein, dass erforderliche Versickerungsvolumen durch Gründächer oder Zisternen zu reduzieren.
Auf die notwendige weitergehende Vorbehandlung von Niederschlagswasser von Metalldächern wird hingewiesen.	Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis unter Ziffer D 6.2.
Für die Anforderungen an die Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser ist neben dem DWA-M 153 insbesondere das DWA-Arbeitsblatt A138 Teil 1 heranzuziehen. Für die Festsetzung schlagen wir folgende Ergänzung vor: • „Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind	Die nebenstehenden Hinweise werden im Bebauungsplan ergänzt.

ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Einfache Sickerschächte sind unzulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.“ Folgende Hinweise sollten mit aufgenommen werden: • „Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.“ • „Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf	

kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den Technischen Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) erfüllt sind.“	
Brunnen III Der im Bebauungsplan befindliche Brunnen III wird zu Brauchwasserzwecken genutzt. Wir empfehlen eine erhöhte Überwachung der Wasserqualität während der Baumaßnahmen, um potenzielle Eintrübungen im Zuge der Baumaßnahmen rechtzeitig zu erkennen. Ob die Brauchwasserförderung ggf. während der Baumaßnahme eingeschränkt werden muss, liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde Großwallstadt. Für eine Trinkwasserversorgung kann der Brunnen nicht mehr herangezogen werden.	Brunnen III Kenntnisnahme und Beachtung
Altlasten und Bodenschutz	Altlasten und Bodenschutz

Im Bereich des geplanten Bebauungsplans sind keine Grundstücke im Kataster gemäß Art. 3 BayBodSchG aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Für Informationen bezüglich Altlasten, schädlicher Bodenveränderungen oder entsprechender Verdachtsflächen im Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anzufragen.	Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis unter Ziffer D 5.
<u>Trinkwasserschutz/Wasserversorgung</u> Westlich der Staatsstraße werden die Trinkwasserbrunnen IV, V und VIII der Gemeinde Großwallstadt betrieben. Das Vorhaben liegt östlich, nahe dem noch nicht festgesetzten, aber bereits bekannten und beantragten Wasserschutzgebiet für diese Brunnen. Das Trinkwassereinzugsgebiet erstreckt sich eher nach Westen. Es stellt sich demnach so dar, dass die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht mit dem beantragten Wasserschutzgebiet kollidiert.	<u>Trinkwasserschutz/Wasserversorgung</u> Kenntnisnahme
<u>Grundwasserschutz</u> Mit den beabsichtigten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe allerdings auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Durch die geplante Versiegelung ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und	<u>Grundwasserschutz</u> Durch die Verpflichtung, dass alles im Gebiet anfallende Niederschlagswasser zu versickern ist, wird sichergestellt, dass die Grundwasserneubildungsrate maximal möglich ist.

somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.	**Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung:** keine **Auswirkungen auf den Bebauungsplan:** Die Hinweise im Bebauungsplan wird wie oben beschrieben ergänzt. **<u>Abstimmungsergebnis:</u>** Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Chronologie des Verfahrens:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.03.2026 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans <u>„1.Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Am Wellenhäuschen Erweiterung“</u> in der Fassung vom 17.03.2026 beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde am 30.07.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Planes in der Fassung vom 17.03.2026 hat in der Zeit vom 31.07.2026 bis 01.09.2026 stattgefunden.

Der Auslegungsbeschluss vom 09.06.2026 hierzu wurde am 30.07.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

<u>Hinweis:</u> Die Abwägung (Beschlüsse und Kenntnisnahmen) erfolgte gemeinsam mit der Beratung zum Bebauungsplan „Erweiterung Grundtal“.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Büro Planer FM Aschaffenburg ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 20.10.2026 sowie die dazugehörige Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 20.10.2026 mit den bereits beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „1.Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Am Wellenhäuschen Erweiterung“ sowie die dazugehörige Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Art. 49 GO wurde beachtet.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 06	**Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Am Wellenhäuschen Erweiterung** **Beschlussfassungen zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1** **Beschlussfassung zur Billigung des B-Plan Entwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachvortrag:

Chronologie des Verfahrens:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.03.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „1.Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Am Wellenhäuschen Erweiterung“ in der Fassung vom 17.03.2026 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.07.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Planes in der Fassung vom 17.03.2026 hat in der Zeit vom 31.07.2026 bis 01.09.2026 stattgefunden.

Der Auslegungsbeschluss vom 09.06.2026 hierzu wurde am 30.07.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Die an der Planung beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Hinweis: Die Abwägung (Beschlüsse und Kenntnisnahmen) erfolgte gemeinsam mit der Beratung zur Änderung des Flächennutzungsplans (6. Änderung).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Büro Planer FM Aschaffenburg ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 20.10.2026 sowie die dazugehörige Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 20.10.2026 mit den bereits beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Art. 49 GO wurde beachtet.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 07 Information über die Einführung eines WhatsApp-Kanals der Gemeinde Großwallstadt

Sachvortrag:

Die Verwaltung informierte über die beabsichtigte Einführung eines offiziellen WhatsApp-Kanals als zusätzlichen Informationsweg für die Bürgerinnen und Bürger. Über diesen sollen insbesondere öffentliche Bekanntmachungen, aktuelle Ereignisse, Straßensperrungen, Veranstaltungen sowie Informationen aus Rathaus und Verwaltung veröffentlicht werden.

Der Kanal ist ausschließlich zur einseitigen Information vorgesehen. Die Telefonnummern der Abonnentinnen und Abonnenten sind für die Gemeinde nicht sichtbar. Für den Betrieb sind ein separates dienstliches Smartgerät sowie ein zusätzlicher PC vorgesehen, um eine technische Trennung vom Behörden- beziehungsweise Gemeindenetz sicherzustellen.

Der Informationssicherheitsbeauftragte des Landratsamtes wurde beteiligt. Aus informationssicherheitstechnischer Sicht ist der Betrieb unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen und unter der Voraussetzung zulässig, dass ausschließlich öffentliche und nicht vertrauliche Informationen veröffentlicht werden. Die datenschutzrechtliche Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten erfolgt aufgrund dessen derzeitiger Abwesenheit nachträglich. Die Vorgaben der DSGVO sind zu beachten.

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die technische Ausstattung sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sicherzustellen beziehungsweise entsprechend zu veranschlagen.

Es wurde kein Beschluss gefasst. Die Ausführungen dienten ausschließlich der Information des Gremiums.

TOP 08 Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Kein Sachverhalt

TOP 09 Bekanntmachungen und Sachstandsmitteilungen

Sachvortrag:

Waldbegann Fotos wurden dem Gremium gezeigt und im Jahr 2027 eine Wiederholung des Beganns zugesagt.

Am Ehrenabend zur Verleihung des staatlichen Feuerwehr-Ehrenzeichens wurden auch verdiente Feuerwehrleute aus Großwallstadt geehrt.

Am Ehrenempfang des Sängerkreises Obernburg wurden auch verdiente Sänger aus Großwallstadt geehrt.

Am 19.10.2026 wurde die kommunale Verdienstmedaille in Bronze an Reinhold Hein und Roland Eppig in Würzburg verliehen. Anwesend war Silvio Fini, der die Ehrungen aus Großwallstadt begleitete.



ANNAHMESCHLUSS:

Amtsblatt KW 46: Montag, 09.11.2026, 12.00 Uhr

Erscheinungstermin: Donnerstag, 12.11.2026

Achtung! in Kalenderwoche 45 wird kein Amtsblatt verteilt.

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

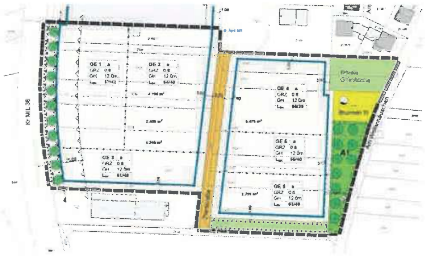
Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 44-45 vom 29.10.2026

Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung des Bebauungsplanänderungsentwurfs „Am Wellenhäuschen - Erweiterung" mit paralleler 6. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Großwallstadt hat in seiner Sitzung vom 09.06.2026 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen - Erweiterung" sowie den Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die Bebauungsplan- und die Flächennutzungsplanänderung beziehen sich auf das Gebiet gemäß nachstehender Lagepläne und sind Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.



Lagepläne:
Bebauungsplanänderung



6. Flächennutzungsplanänderung

Sachverhalt:
In der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplans konnten die Parzellen Fl. Nrn. 2131 und 2132 nicht als Gewerbegebiet entwickelt werden, da der Grundstückseigentümer auf der Beibehaltung des bestehenden Zustandes bestanden hatte. Zwischenzeitlich hat sich die Gemeinde mit dem Grundstückseigentümer geeinigt und die zwei Grundstücke erworben. Hierdurch kann die erschließungstechnische Engstelle hinter dem Südkreisel behoben und eine verkehrssichere Lösung herbeigeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet statt in der Zeit vom

30.10.2026 bis einschließlich 01.12.2026

Sie können die Unterlagen zum Änderungsentwurf des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen - Erweiterung" mit Begründung sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung auf der Internetseite der Gemeinde einsehen unter

https://grosswallstadt.de/bauamt/oeffentliche-auslegungen

einsehen. Des Weiteren haben sie auch die Möglichkeit die Unterlagen im Rathaus der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 23 in 63868 Großwallstadt während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen.

Der Öffentlichkeit wird innerhalb der Auslegungsfrist Gelegenheit zur Einsichtnahme gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern

die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Schalltechnische Untersuchung des Ing. Büro Stöcker vom 26.04.2023
- Stellungnahme zur Schalltechnischen Untersuchung des Ing. Büro Stöcker vom 25.06.2025
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Ingenieurbüros für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl vom 04.07.2023
- Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung des Ingenieurbüros für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl vom 06.10.2026

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten" zu den Bauleitplanänderungsverfahren „Am Wellenhäuschen - Erweiterung", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Großwallstadt, 26.10.2026
Patricia Häcker
1. Bürgermeisterin

Bayern Gemeinde Großwallstadt

Datenschutz

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten der/des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Großwallstadt
Anschrift: Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt
E-Mail-Adresse: info@grosswallstadt.de
Telefonnummer: 06022/22070

1.2 Name und Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher:	Eberhard Merten,
Anschrift:	Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg,
E-Mail-Adresse:	gem.datenschutz@lra-mil.de,
Telefonnummer:	09371/501-325

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere hier zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange nötig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§ 3 - 4c BauGB). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten
Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

4. Empfänger/-in
Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängerinnen/Empfängern übermittelt:

- Gemeinderäten und den Ausschüssen zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte
Gegen die/den Verantwortliche/n bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die

Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist der Bayerische Beauftragte für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

Kindertagesstätte St.Marien und St. Franziskus



Nikolaus gesucht

Für unseren Weihnachtsmarkt suchen wir einen Nikolaus.

Datum: 29.11.2026 Uhrzeit: 17.00 – 19.00 Uhr

Du hast Freude am Umgang mit Menschen, magst die weihnachtliche Stimmung und möchtest den Kindern ein Lächeln ins Gesicht zaubern?

Interesse? Bitte bei lena.hartlaub@grosswallstadt.de melden.

Herzliche Einladung zur Adventsfeier für Senioren

Die diesjährige Adventsfeier für Senioren der Gemeinde Großwallstadt findet am **Samstag, 12. Dezember 2026 um 14.30 Uhr**

in der Volkshalle statt.

Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen einen schönen und besinnlichen Adventsnachmittag zu verbringen.

Aufgrund der besseren Planung (insbesondere für das Essen) ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldungen werden bis **Dienstag, 01. Dezember 2026** im Rathaus bei Lena Hartlaub Tel. 06022/220727 oder info@grosswallstadt.de entgegengenommen.

„Broschüren und mehr…“

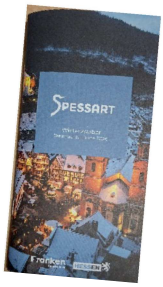
6. Aschaffenburgber Buchmesse

➢ Autoren
➢ Verlage
➢ Lesungen



Weihnachtsmärkte im Spessart 2026

Die märchenhafte Region verzaubert mit zahlreichen und Stimmungsvollen Weihnachts- und Adventsmärkten



Die Broschüren liegen im Erdgeschoss des Rathauses im Vorraum des Bürgerbüros aus und können zu den Öffnungszeiten gerne kostenlos mitgenommen werden.

Helferkreis Integration Großwallstadt (HIG)

Einladung zum Begegnungscafé

Der Helferkreis Integration Großwallstadt (HIG) lädt herzlich zum Begegnungscafé am Samstag, 31. Oktober 2026, ab 14:00 Uhr im Rathaus Großwallstadt (ehem. Eisdiele) ein.

Freuen Sie sich auf einen gemütlichen Nachmittag für die ganze Familie mit netten Begegnungen, leckeren Köstlichkeiten und gemeinsamen Aktivitäten.

Gemeinsam möchten wir Kürbissuppe kochen, Kürbisse schnitzen und für die kleinen Gäste Halloween-Schminken anbieten.

Herzlich eingeladen sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Asylbewerber und Geflüchteten, die in Großwallstadt leben. Wir möchten miteinander ins Gespräch kommen, neue Kontakte knüpfen und in geselliger Runde einen schönen Nachmittag verbringen.

Der HIG freut sich auf viele Besucherinnen und Besucher und auf ein schönes Miteinander!

Themen im offenen Seniorentreff in der Alten Schule, Hauptstraße 5, Oktober/November 2026

Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr:

28.10.2026	Vergnüglicher Nachmittag mit Geschichten und Gedichte, verfasst von Irmes Ebert
04.11.2026	Arzneimittel – was ist wichtig? Informationen von Frau Irene Gehlert-Grath und Herrn Reinhold Gehlert
11.11.2026	Multivisionsshow: Rund um den Gardasee (und weitere nach freier Auswahl) von und mit Herrn Dietmar Ebert
18.11.2026	Buntes Potpourri
25.11.2026	Bingo

Computerprobleme?

Dienstag von 10.00 - 12.00 Uhr – **nur nach Anmeldung mit dem Thema**

Computerkurs „Mein PC und Ich“

Do. 10.00 - 12.00 Uhr, Alte Schule Hauptstr. 5 - Raum „Seniorentreff“

Info‘s unter info@seniorentreff-grw.de

29.10.2026	Internet VI – informative Websites verschiedener Bereiche
05.11.2026	Internet VII – E-Mail einrichten, schreiben, versenden
12.11.2026	Internet VIII – E-Mail-Posteingang auf Viren prüfen

Handy-Sprechstunden für Senioren

Der Seniorenbeirat bietet im November/Dezember wieder zwei Termine zur Smartphone-Sprechstunde mit Schülerinnen und Schülern der Kardinal-Döpfner-Schule Großwallstadt an:

Dienstag, den 24.11. 2026, von 15.00 - 16.00 Uhr

Dienstag, den 01.12. 2026, von 15.00 – 16.00 Uhr

Haben Sie Fragen zur Fotobearbeitung, zur Fotoweiterleitung, zu WhatsApp incl. Video-Anruf, zu Terminkalender, zu den Einkaufs-Apps wie z.B. REWE/Rossmann oder auch sonstige allgemeine Fragen zur Bedienung Ihres Handys?

In einer 1:1 Unterrichtung, d.h. jedem Senior steht jeweils ein Schüler zur Seite, kann auf Ihre Fragen ganz individuell eingegangen werden.

Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich.

Nutzen Sie dieses tolle Angebot und melden Sie sich an **bis spätestens Donnerstag, 19.11.2026 unter Tel. 06022/5087382 oder 06022/2207-27.**

Landratsamt Miltenberg

Kreisverwaltung appelliert: Keine losen Akkus und Batterien in Depotcontainer geben!

Die kommunale Abfallwirtschaft des Landkreises Miltenberg bittet alle Bürgerinnen und Bürger eindringlich, weder lose Akkus und Batterien noch

andere, nicht zu den Elektrokleingeräten gehörende Gegenstände über die in den Gemeinden aufgestellten Depotcontainer zu entsorgen.

Auch bei den für Elektrokleingeräte mit Akku vorgesehenen Containern müssen entnehmbare Akkus vorher aus den Geräten entfernt und separat entsorgt werden. Lediglich Geräte mit fest verbauten Akkus dürfen in die dafür vorgesehenen Container eingeworfen werden.

Zunehmend finden sich auch Fremdstoffe wie Autobatterien, Gasflaschen und Spraydosen in den Containern. Diese stellen ebenso wie lose Akkus und Batterien ein erhebliches Brand- und Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit sowie das mit der Leerung und Verwertung betraute Personal dar. Zusätzliche Aufkleber an den Containern weisen mittlerweile ausdrücklich auf das Verbot solcher Einwürfe hin.

Ein weiteres Problem sind illegale Ablagerungen rund um die Container, deren Beseitigung zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit verursacht. Besonders ärgerlich: Viele dieser Gegenstände könnten über die bestehenden Entsorgungsangebote des Landkreises, etwa die Sperrmüllabfuhr auf Abruf, kostenlos und unkompliziert entsorgt werden.

Aufgrund dieser Entwicklungen mussten bereits einzelne Containerstandorte verlegt oder aufgelöst werden. Die kommunale Abfallwirtschaft möchte das dezentrale Entsorgungsangebot für Elektrokleingeräte aufrechterhalten. Ohne deutliche Verbesserung droht jedoch die Auflösung weiterer Standorte.

Entsorgungsmöglichkeiten für Elektrokleingeräte:

Kostenlose Abgabe im Landkreis

Elektrokleingeräte aus privaten Haushalten können in haushaltsüblichen Mengen kostenlos auf den Wertstoffhöfen in Erlenbach, Bürgstadt und Guggenberg abgegeben werden. Weitere Möglichkeiten bieten die mobilen Schadstoffsammlungen sowie die Depotcontainer für Elektrokleingeräte.

Kostenlose Rückgabe im Handel

Auch viele Geschäfte nehmen ausgediente Elektrogeräte kostenlos zurück. Bis zu drei Kleingeräte mit einer Kantenlänge von maximal 25 Zentimetern können unabhängig vom Neukauf bei Elektrofachmärkten mit mindestens 400 Quadratmetern Verkaufsfläche für Elektrogeräte abgegeben werden. Dies gilt auch für Supermärkte und Lebensmitteldiscounter mit mindestens 800 Quadratmetern Gesamtverkaufsfläche, sofern sie mehrmals jährlich Elektrogeräte verkaufen. Größere Altgeräte können beim Kauf eines

vergleichbaren Neugeräts zurückgegeben werden. Auch Onlinehändler müssen Rückgabemöglichkeiten anbieten.

Weitere Informationen gibt es unter https://e-schrott-entsorgen.org/ sowie auf der Webseite des Landratsamtes Miltenberg und in der AbfallApp MIL.

Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen mit (drohender) Beeinträchtigung

EUTB Miltenberg

Unabhängige Beratungsstelle für Menschen mit (drohender) Beeinträchtigung Brückenstraße 17, Eingang Von-Stein-Straße, 63897 Miltenberg, Tel.: 09371 9493487, E-Mail: eutb@awo-unterfranken.de, www.teilhabeberatung.de

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) unterstützt in allen Fragen zur Rehabilitation und Teilhabe Menschen mit (drohender) Beeinträchtigung oder Angehörige auf Augenhöhe unverbindlich und kostenfrei.

Noch freie Plätze in Kunstnetz-Workshops

Das Kunstnetz des Landkreises Miltenberg bietet noch bis Mitte Dezember unterschiedliche Workshops für Kinder und Jugendliche an, bis es nach einer kurzen Pause im Frühjahr 2027 weitergeht. Für diese Workshops sind noch Anmeldungen möglich.

Die Workshops des Kunstnetzes richten sich sowohl an Neulinge wie auch Kinder und Jugendliche, die bereits Erfahrung in der künstlerischen Gestaltung mitbringen. Die Teilnahmegebühren liegen bei um die zwölf Euro pro Stunde, zu denen abhängig vom Angebot Materialkosten dazukommen. Dies und eine Betreuung in Kleingruppen soll die Teilnahme ohne große Hürden gestalten und auch Kinder und Jugendliche ermutigen, etwas Neues auszuprobieren. Der Anmeldeschluss für die Workshops ist im Normalfall etwa zehn Tage vor dem ersten Termin.

Am Freitag, 6. November, können Kinder ab vier Jahren von 15 bis 17 Uhr „Die Farben der Natur“ entdecken und in vielen Facetten wiedergeben. Der Kurs findet bei Jessica Hösch in Klingenberg statt.

Bei Christiane Leuner entdecken Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren unterschiedliche Maltechniken und hochwertiges Künstlermaterial. Am Samstag, 7. November, steht von 14 bis 16.30 Uhr der Herbst und der „Stachelige Freund im Garten“ unter dem Motto „Wer krabbelt denn da?“ im Mittelpunkt. Der Kurs findet in Erlenbach im Jugendzentrum statt.

Optische Illusionen und die Gestaltung einer Perspektiven-Box sind das Thema am Samstag, 14. November, von 14.30 bis 16.30 Uhr bei Nadia Trautmann in Sulzbach. Kinder und Jugendliche im Alter von acht bis 15 Jahren tauchen in die spannende Welt der optischen Täuschung ein und erschaffen jeder eine Perspektiven-Box.

Eine Auszeit im Farbenfluss gibt es bei dem Angebot „Still und bunt“ am Freitag, 27. November, von 15.30 bis 17.30 Uhr bei Sandra Wörner in der Zeichenwerkstatt in Eichelsbach. Die Teilnehmenden im Alter von sechs bis 17 Jahre tauchen ein in die Welt der Wasserfarben. Die Kinder und Jugendlichen arbeiten nach Tier-Vorlagen und erlernen eine Transfertechnik, die es besonders Anfängern erlaubt, in das Zeichnen-Handwerk ohne Vorkenntnisse und Leistungsdruck einzusteigen.

Ebenfalls in der Zeichenwerkstatt bei Sandra Wörner findet am Freitag, 4. Dezember, von 15.30 bis 17.30 Uhr ein Kurs zum Linolschnitt statt. Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von acht bis 17 Jahren. Teilnehmende fertigen mit speziellen Werkzeugen Namens- oder Motivstempel zum Bedrucken von Büchern, Heften und anderen Dingen aus Papier an.

Unter dem Motto „Kunst verleiht Flügel“ sind Interessierte im Alter von acht bis 14 Jahre eingeladen, am Samstag, 12. Dezember, von 14 bis 16.30 Uhr bei Christiane Leuner im Jugendzentrum Erlenbach aktiv zu werden. Himmlische Lichtwesen faszinieren die Menschen schon immer und in jeder Religion sind sie wichtige Übermittler zwischen Himmel und Erde. Kinder stellen sich oft ein helles und schönes Engelchen als den eigenen Schutzengel vor. In diesem Workshop können die Teilnehmenden Ideen und Vorstellungen mit leuchtenden Acryl-Farben auf großformatigem Papier umsetzen und einem Schutzengel so Gestalt geben.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Brustkrebs durch Vorsorgeangebote frühzeitig erkennen

Anlässlich des Aktionsmonats „Pinktober“ macht die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) auf Angebote zur Vorsorge und Früherkennung sowie zur Behandlung von Brustkrebs aufmerksam.

Jährlich erkranken in Deutschland laut Robert-Koch-Institut 75.000 Frauen an Brustkrebs. Dabei steigt das Risiko mit zunehmendem Alter.

Der Aktionsmonat „Pinktober“ steht weltweit im Zeichen der Sensibilisierung für die Früherkennung, Vorsorge und der Behandlung von Brustkrebs.

Alle zwei Jahre haben Frauen zwischen 50 und 75 Jahren Anspruch auf ein Mammographie-Screening. Für Versicherte übernimmt die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) die Kosten. Darüber hinaus können Frauen ab dem 30. Lebensjahr jährlich eine ärztliche Untersuchung der Brust und der Lymphknoten sowie eine Anleitung zur Selbstuntersuchung wahrnehmen. Weitere Informationen zu Vorsorgeangeboten bietet die SVLFG online unter www.svlfg.de/vorsorge.

Neben diesen Angeboten der Regelversorgung gibt es spezielle Versorgungsangebote für Frauen mit einem erhöhten familiären Risiko für Brust- und Eierstockkrebs. Auch LKK-Versicherte können bei entsprechender familiärer Vorbelastung Anspruch auf eine spezialisierte Diagnostik und Früherkennung haben. Eine genetische Untersuchung und die anschließende Beratung können dabei helfen, individuell passende Möglichkeiten der Früherkennung und Vorsorge zu bestimmen. Wird eine erbliche Genveränderung nachgewiesen, kann auch eine genetische Beratung für weitere Familienangehörige sinnvoll sein. Weitere Informationen stehen unter www.svlfg.de/frauengesundheit.

Neben der medizinischen Behandlung können Selbsthilfegruppen Betroffene, aber auch Angehörige unterstützen. Die Hilfsangebote reichen von gemeinsamen Gruppengesprächen über persönliche Treffen bis hin zu digitalen Formaten. Die Selbsthilfekontaktstelle im jeweiligen Landkreis kann dabei beraten und unterstützen, eine geeignete Anlaufstelle zu finden.

Neben der regelmäßigen Krebsvorsorge sind eine gesunde Ernährung, Nikotinverzicht und regelmäßige Bewegung wichtig sowie wenig Alkohol zu konsumieren. Ein gesunder Lebensstil kann Krebs vorbeugen. Dazu bieten zwei Bonusprogramme der LKK einen Anreiz: Für gesundheitsbewusstes Verhalten bekommen jene eine Geldprämie, die regelmäßig Leistungen zur Primärprävention über qualitätsgesicherte Präventionskurse in Anspruch nehmen. Bei der Bonifizierung von Einzelmaßnahmen wird eine Geldprämie gewährt, wenn Gesundheitsuntersuchungen, Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Schutzimpfungen sowie Kinderuntersuchungen in Anspruch genommen werden. Informationen hierzu liefert die Internetseite www.svlfg.de/bonus-gesundheitsbewusst-lkk.

Grippeimpfung für Tierhalter wichtig

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) rät Risikogruppen generell zur Grippeimpfung.

Um Doppelinfektionen zu vermeiden, sollten sich darüber hinaus vor allem Menschen, die regelmäßig engen Kontakt zu Schweinen oder Vögeln haben, impfen lassen. Die Kosten für die Impfung tragen alle gesetzlichen Krankenkassen.

Die Ständige Impfkommission empfiehlt die Impfung gegen Grippe für Personen ab 60 Jahren sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, für gesunde Schwangere ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel (bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens auch schon im ersten Schwangerschaftsdrittel) und für Menschen mit chronischen Krankheiten wie Diabetes, Herzerkrankungen, Asthma oder Nierenkrankheiten. Für diese Risikogruppen sind Grippeviren eine ernstzunehmende Gefährdung. Personen, die als mögliche Infektionsquelle im selben Haushalt wie die Betroffenen leben, diese pflegen oder betreuen, sollten sich ebenfalls impfen lassen. Das gleiche gilt für Menschen in Berufen, bei denen die Ansteckungsgefahr groß ist.

Aber auch Personen mit häufigem, regelmäßigem Tierkontakt sollten eine Grippeimpfung in Erwägung ziehen. Dazu zählen zum Beispiel Jäger, Schweine- und Geflügelhalter sowie deren Familienangehörige und Beschäftigte. Die Grippeimpfung schützt nicht vor der Vogelgrippe (H5N1) oder anderen Influenza-A-Viren. Sie soll aber verhindern, dass Menschen gleichzeitig an einer Grippe und einer tierischen Influenza erkranken. Solche Doppelinfektionen könnten laut Aussage des Robert Koch-Instituts neue gefährliche Virusvarianten entstehen lassen.

Weitere Infos zur Grippeimpfung gibt es online unter www.svlfg.de/impfungen.

Infos zu biologischen Gefährdungen, zu denen auch Krankheiten gehören, die von Tieren übertragen werden, gibt es unter www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe.

TH Aschaffenburg

Kleiner Campus – große Weiterbildung!

Möchten Sie sich berufsbegleitend im Mittelstandsmanagement weiterbilden?

Mit dem einjährigen Teilzeit-Modulstudium am Campus Miltenberg können Sie Ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse erweitern und ein Hochschulzertifikat erwerben. Finden Sie Ihr passendes Modulpaket!

Wir informieren Sie gerne!

Wann? 11.11.2026 von 17:30 Uhr – 19:00 Uhr

Wo? Online: Einwahllink an diesem Tag unter

www.th-ab.de/momit oder www.campus-miltenberg.de/termine/

Die Studiengangsleiterin Prof. Dr. Victoria Bertels und das Team freuen sich schon sehr auf Sie!

BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis
an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte für den Landkreis Miltenberg erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN:

Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

Informationen über tagesaktuelle Bereitschaftsdienste erhalten Sie über: https://www.blak.de/notdienstsuche

Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter *www.heimatfriedhof.online* einsehen.

Impressum: **Verantwortlich für den Text:** Gemeindeverwaltung Großwallstadt
Tel.: 0 60 22 / 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Homepage: www.grosswallstadt.de
E-Mail: info@grosswallstadt.de **Verantw. für Anzeigen:** Dauphin Druck & Verlags GmbH & Co.KG,
Ostring 9a, 63762 Großostheim, Tel.: 0 93 71 / 66 80 70 E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de
© Bilder/Anzeigen: www.vecteezy.com, www pixabay.com; © Bilder in den Vereinsnachrichten der jeweilige Verein

- Es folgt der nicht amtliche Teil -